

TE Dok 2015/2/26 20-DK/2014, 20-DK/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2015

Norm

BDG 1979 §43Abs.2

Schlagworte

Verdacht der Nötigung, Körperverl. und beharrliche Verfolgung

Text

Die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres in der durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

N.N. ist schuldig,

1.

er habe in zivil und außer Dienst seine ehemalige Lebensgefährtin versucht, in sein Auto zu drücken und habe diese dabei an beiden Oberarmen gepackt – wodurch diese Blutergüsse an beiden Oberarme erlitt – sowie eine Ohrfeige versetzt,

2.

er habe seine Ex-Lebensgefährtin mittels SMS (ca. 300) und Telefonanrufen bzw. Aufsuchen der räumlichen Nähe an ihrer Wohnadresse sowie ihrer Arbeitsstätte beharrlich verfolgt und dadurch in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt,

3.

er habe gegen die Verfügung des BG, womit ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten, wie der Wohn- und Arbeitsbereich seiner Lebensgefährtin und die Kontaktaufnahme dieser untersagt wurde, verstoßen.

? Kontaktaufnahme via „Whats App“

? Kontaktaufnahme bei der Arbeitsstätte

? ständige, nachweisliche Kontaktaufnahmen via Handy

? der Beamte verfolgte offensichtlich seine Lebensgefährtin und übermittelte aktuelle Fotos, welche er von ihr angefertigt hatte

? laufend SMS worin er in diesen SMS nicht nur beschimpft und in „Whats App“ Nacktfotos von ihr zeigt, sondern diese auch bedroht („Jetzt bist du dran, der Tod kommt auf leisen Sohlen und Ich bin noch nicht fertig“)

er habe dadurch Dienstpflichtverletzungen gemäß § 43 Abs. 2 BDG i.V.m. § 91 BDG 1979 i.d.g.F. begangen. er habe dadurch Dienstpflichtverletzungen gemäß Paragraph 43, Absatz 2, BDG in Verbindung mit Paragraph 91, BDG 1979 i.d.g.F. begangen.

Über den Beschuldigten wird gemäß § 92 Abs. 1 Zi. 2 BDG die Disziplinarstrafe der Geldbuße in der Höhe von € 200,- (in Worten: zweihundert) verhängt. Über den Beschuldigten wird gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Zi. 2 BDG die Disziplinarstrafe der Geldbuße in der Höhe von € 200,- (in Worten: zweihundert) verhängt.

Dem Beschuldigten erwachsen keine Kosten aus dem Verfahren gemäß § 117 BDG. Dem Beschuldigten erwachsen keine Kosten aus dem Verfahren gemäß Paragraph 117, BDG.

BEGRÜNDUNG

Der Verdacht, Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben, ergibt sich aus der Disziplinarverfügung.

Sachverhalt:

Laut einem übermittelten Akt stand der im Betreff angeführte Beamte im Verdacht, seine frühere Lebensgefährtin am linken Oberarm gepackt und festgehalten zu haben. Von ihr aus sei am Vortag die Beziehung mittels SMS beendet worden und der Beamte wollte aus diesem Grund eine Aussprache mit der Frau. Da der Beamte das Gespräch mit der Frau nicht am Gehsteig führen wollte, versuchte er, diese in sein Auto zu drücken. Seine Lebensgefährtin wehrte sich dagegen und der Beamte versetzte ihr eine Ohrfeige. Weiters konnte sich die Geschädigte losreißen, vom Auto entfernen und ihren Ex-Mann, welcher mit ihr gemeinsam in ihrer Wohnung lebt, telefonisch verständigen. Durch das Ergreifen am Oberarm erlitt sie zwei kreisförmige Blutergüsse unter dem linken Bizeps. Über den Beamten wurde ein Betretungsverbot verhängt.

Laut Angaben der Geschädigten sei sie kurz nach dem Kennenlernen, nach ca 3 Monaten Beziehung mit dem Beamten von Ex-Frauen des Beamten vorgewarnt worden, die Beziehung so schnell wie möglich zu beenden, da er bei Trennungen immer wieder Probleme mache. Der Beamte sei ihr auch als psychisch krank und alkoholsüchtig beschrieben worden. Sie habe herausgefunden, dass der Beamte sehr viel in Frauenchats und in Sexseiten angemeldet war und sie habe aus diesem Grund die Beziehung beendet. Es sei schon zuvor zu einem Vorfall gekommen, bei welchem der Beamte sehr aggressiv gewesen sei und sie an den Armen gepackt habe. Nach diesem Vorfall sei vereinbart worden, dass er sich in psychische Behandlung gebe und seine Alkoholsucht bekämpfen werde. Es sei in weiterer Folge zwar zu Treffen gekommen, es habe aber keine Beziehung mehr bestanden. Bei einer Kontrolle des Telefons bzw. des Internets habe sie festgestellt, dass sich der Beamte nicht geändert hat und nur auf Sexseiten surft. Aus diesem Grund habe sie jeden Kontakt abgebrochen. Seit diesem Zeitpunkt werde sie von dem Beamten telefonisch und mit SMS belästigt. Weiters sei sie beim Verlassen ihrer Wohnung von dem Beamten, der davor in seinem Fahrzeug gewartet hatte, angeschrien und aufgefordert worden, in das Fahrzeug zu steigen. Sie habe dies ignoriert, woraufhin sie der Beamte am linken Oberarm gepackt und ins Auto zerren wollte. Er habe ihr auch mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen. Während des Angriffes durch den Beamten habe sie ihren Ex-Mann, welcher noch bei ihr wohnt, anrufen können. Dieser sei ihr zu Hilfe gekommen. Sie sei nun mit der Straßenbahn zu ihrer Arbeitsstätte gefahren. Dort habe sie den Beamten in seinem Auto sitzend wahrgenommen und einen, ihr unbekannten Passanten ersucht, sie zur Arbeitsstätte zu begleiten.

Der Sachverhalt wurde der StA Wien übermittelt.

Laut einer Mitteilung der StA wurde das Verfahren wegen § 107a StGB gemäß § 190 Z. 1 StPO eingestellt (Teileinstellung). Laut einer Mitteilung der StA erfolgte bezüglich §§ 15, 105 StGB eine Zurücklegung der Anzeige gemäß § 203 Abs. 1 StPO (Diversion, Bestimmung einer Probezeit von 1 Jahr, Kostenersatz € 250,-). Laut einer Mitteilung der StA wurde das Verfahren wegen Paragraph 107 a, StGB gemäß Paragraph 190, Ziffer eins, StPO eingestellt (Teileinstellung). Laut einer Mitteilung der StA erfolgte bezüglich Paragraphen 15, 105, StGB eine Zurücklegung der Anzeige gemäß Paragraph 203, Absatz eins, StPO (Diversion, Bestimmung einer Probezeit von 1 Jahr, Kostenersatz € 250,-).

Bezüglich des Vorfalles wurde eine cheförztlliche Untersuchung veranlasst. Mit cheförztllichem Gutachten wurde der

Beamte für nicht dienstfähig befundet. Weiters wurde ein psychiatrisches Gutachten eingeholt. Laut chefarztlichem Gutachten ist der Beamte nunmehr mit Einschränkung (sicheres Führen einer Schusswaffe nicht möglich) für dienstfähig befundet (psychotherapeutische Behandlung, Kontrolle in 3 Monaten).

Wie aus einem übermittelten Akt hervorgeht ergab sich im Zusammenhang mit einer einstweiligen Verfügung des BG und angeblichen Drohungen mit Selbstmord gegenüber der Zeugin, eine Selbstgefährdung des Beamten. In diesem Zusammenhang wurden durch die PI Erhebungen gepflogen und es wurde auch eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst. Es waren keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Mit Verfügung des BG wurde dem Beamten der Aufenthalt an bestimmten Orten (Wohnbereich, Arbeitsbereich der Zeugin) sowie ein Zusammentreffen und eine Kontaktaufnahme mit ihr verboten.

Laut vorliegendem Erhebungsergebnis hat der Beamte zumindest gegen die Verfügung des BG verstoßen, und zwar:

?

Kontaktaufnahme via „Whats App“

?

Kontaktaufnahme bei der Arbeitsstätte

ständige, nachweisliche Kontaktaufnahmen via Handy, wobei manche erfolgte Kontaktaufnahmen gelöscht wurden

?

der Beamte verfolgte offensichtlich die Zeugin und übermittelte aktuelle Fotos, welche er von ihr angefertigt hatte

?

laufend SMS

Laut niederschriftlichen Angaben der Zeugin in der PI seien von dem Beamten wiederholt SMS übermittelt worden und seien auch Kontaktaufnahmen über „Whats App“ erfolgt. Aufgrund von in „Whats App“ aufscheinenden Fotos, dürfte der Beamte die Zeugin auch verfolgt haben, da er aktuelle Fotos von ihr kurzfristig als sein Profilbild versendet haben soll. Weiters sei von dem Beamten auch ein „Nacktfoto“ von der Zeugin als Profilbild verwendet worden. Neben Beschimpfungen soll ihr der Beamte auch mit dem Tod gedroht haben: „Der Tod kommt auf leisen Sohlen“, Jetzt bin ich dran“, „Ich bin noch nicht fertig“.

Verantwortung:

Bei der Beschuldigtenvernehmung wurde von dem Beamten angegeben, dass die Zeugin alle auf seinem Handy abgespeicherten Nummern weiblicher Personen abgeschrieben und mit diesen Kontakt aufgenommen habe. Nach einiger Zeit habe sie ihm davon erzählt und ihn mit den bei den Telefonaten erhaltenen Informationen konfrontiert. Die Beziehung sei immer ein auf und ab gewesen. Er habe ein SMS erhalten, in welchem ihm von der Zeugin mitgeteilt worden sei, dass sie geheiratet habe. Dieses und nachfolgende SMS seien ihm emotional sehr nahe gegangen und er sei am nächsten Tag, in der Früh zu ihrer Wohnadresse gefahren, da er gewusst habe, wann sie die Wohnung verlässt. Als sie bei seinem Fahrzeug vorbeigekommen sei, habe er die Türe geöffnet und sie ersucht, ins Fahrzeug zu steigen. Da die Zeugin der Aufforderung nicht gefolgt sei, sei er ausgestiegen und habe sie nochmals ersucht, einzusteigen. Von der Zeugin sei ein Gespräch jedoch abgelehnt worden und er habe sie am linken Oberarm ergriffen und zurückgehalten. Er habe dabei immer erwähnt, dass er nur reden wolle. Da er das Gespräch nicht am Gehsteig führen wollte, habe er versucht, sie ins Auto zu drücken. Er habe dies aber nicht geschafft und es sei möglich, dass er ihr eine Ohrfeige gegeben hat. Die Zeugin habe sich losgerissen und entfernt. In weiterer Folge hat sie ihren Ex-Mann angerufen, welcher Augenblicke später gekommen sei. Er sei dann weggefahren. Er habe die Zeugin nicht verletzen wollen.

Bei einer niederschriftlichen Befragung aus dienstrechtlicher Sicht wurde vom Beamten auf seine Angaben bei der BV im RBE verwiesen. Auf mögliche Alkoholprobleme angesprochen gab der Beamte an, dass er keine Alkoholprobleme habe. Er habe dzt keinen Kontakt zur Zeugin und strebe einen solchen auch nicht an. Weiters gab der Beamte an, dass die angeblichen Suizid-Ankündigung aus der Luft gegriffen sei. Er habe mit der Zeugin keinerlei Kontakt gehabt und aufgrund des Umstandes, dass er auf ihrem Handy gesperrt war, sei ein solcher auch nicht möglich gewesen. Im Verhalten v. N.N. wird von dem Beamten eine Dienstpflichtverletzung eingestanden, jedoch wird darauf hingewiesen, dass es ihm damals emotionell sehr schlecht gegangen sei.

Bei einer Beschuldigtenvernehmung wurde von dem Beamten angegeben, dass ihm bewusst sei, dass er entsprechend der Auflagen des BG mit der Zeugin keinen Kontakt aufnehmen dürfe. Er sei nur einmal vor dem Haus des neuen Freundes von ihr gewesen und habe dieses fotografiert. Er habe dieses Foto ein paar Sekunden als Profilbild im „Whats App“ verwendet. Ein weiteres Mal habe er von ihr gemachte Fotos eingegeben, wo diese nackt zu sehen ist. Auch diese Fotos seien nur ein paar Sekunden zu sehen gewesen. Die Angaben von der Zeugin über Kontaktaufnahmen in „Whats App“ stimmen, an SMS könne er sich nicht mehr erinnern. Das Ganze tue ihm leid. Betreffend des Status auf „Whats App“ –Der Tod kommt auf leisen Sohlen – stelle dies keine Bedrohung dar. Diesen Status könne nur jemand lesen, wenn er per „Whats App“ mit ihm Kontakt aufnehmen und er habe dies nur eingegeben, weil er sich diesen Film aus dem Jahre 1958 angesehen habe. Weiters habe er mit dem Sohn der Zeugin telefoniert und ca 1 ½ Stunden gesprochen. Er habe sich entschuldigt und nach dem Gespräch die Telefonnummer von der Zeugin gelöscht. Seither habe er keine Kontaktaufnahme mehr durchgeführt und werde dies auch nicht mehr tun.

Die Disziplinarkommission hat dazu erwogen:

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 2 BDG: Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Paragraph 43, Absatz 2, BDG: Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Zur Schuldfrage:

Die Schuldfrage war aufgrund der eindeutigen Rechtslage, des Akteninhaltes, sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem reumütigen Geständnis des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung zu bejahen.

Wie bereits ausgeführt, wurde das Verfahren gegen den Beamten teilweise eingestellt und teilweise mittels Diversion beendet, wobei hinsichtlich des Tatbestandes der Nötigung zunächst mit Verhängung einer 3-jährigen Probezeit vorgegangen wurde. Als der Beamte erneut strafbare Tatbestände setzte, wurde zwar seitens der Staatsanwaltschaft ein Strafantrag eingebracht und eine Gerichtsverhandlung durchgeführt. Im Zuge dieser Gerichtsverhandlung gab die Anzeigerin an, dass sie sich mit dem Beschuldigte wieder versöhnt hätte und erneut mit ihm in einer Lebensgemeinschaft wohne.

Seitens des Gerichtes wurde daraufhin das Verfahren mittels Diversion beendet und eine Geldstrafe im Ausmaß von € 3.600,- verhängt.

An eine derartige gerichtliche Maßnahme ist die Disziplinarkommission gemäß § 95 Abs. 2 BDG nicht gebunden. Da aber der Sachverhalt ausreichend geklärt war und auch das Gericht von der Schuld des Beamten ausgegangen ist, ist dieser Umstand durch den Senat entsprechend zu werten. An eine derartige gerichtliche Maßnahme ist die Disziplinarkommission gemäß Paragraph 95, Absatz 2, BDG nicht gebunden. Da aber der Sachverhalt ausreichend geklärt war und auch das Gericht von der Schuld des Beamten ausgegangen ist, ist dieser Umstand durch den Senat entsprechend zu werten.

Der Beamte steht im Verdacht, dem Ansehen des Beamtentums durch sein Verhalten geschadet zu haben, da genau dieser Umstand Gegenstand des § 43 Abs. 2 BDG ist, welcher eine Verhaltensrichtlinie für alle Beamte darstellt und von keinem anderen Tatbestand des BDG abgedeckt wird. Der Beamte steht im Verdacht, dem Ansehen des Beamtentums durch sein Verhalten geschadet zu haben, da genau dieser Umstand Gegenstand des Paragraph 43, Absatz 2, BDG ist, welcher eine Verhaltensrichtlinie für alle Beamte darstellt und von keinem anderen Tatbestand des BDG abgedeckt wird.

Wie der Verwaltungsgerichtshof zu § 43 Abs. 2 BDG 1979 bereits wiederholt ausgesprochen hat, lassen die Worte 'in seinem gesamten Verhalten' den Schluss zu, dass hierdurch nicht nur das Verhalten im Dienst gemeint ist, sondern auch außerdienstliches Verhalten, wenn Rückwirkungen auf den Dienst entstehen (vgl. z.B. die Erkenntnisse vom 29.6.1989, Zl. 86/09/0164, sowie vom 31.5.1990, Zl. 86/09/0200 = Slg. N.F. Nr. 13.213/A). Wie der Verwaltungsgerichtshof zu Paragraph 43, Absatz 2, BDG 1979 bereits wiederholt ausgesprochen hat, lassen die Worte 'in seinem gesamten Verhalten' den Schluss zu, dass hierdurch nicht nur das Verhalten im Dienst gemeint ist, sondern auch außerdienstliches Verhalten, wenn Rückwirkungen auf den Dienst entstehen vergleiche , z.B. die Erkenntnisse vom 29.6.1989, Zl. 86/09/0164, sowie vom 31.5.1990, Zl. 86/09/0200 = Slg. N.F. Nr. 13.213/A).

Ein Dienstbezug wird dann vorliegen, wenn das Verhalten des Beamten bei objektiver Betrachtung geeignet ist, Bedenken auszulösen, er werde seine dienstlichen Aufgaben nicht in sachlicher Weise erfüllen, d.h. rechtmäßig und korrekt bei diversen Amtshandlungen vorgehen. Dabei ist von einer typischen Durchschnittsbetrachtung auszugehen. Ob das vorliegende Verhalten an die Öffentlichkeit gelangt ist, ist unerheblich und spielt bei der Beurteilung des Dienstbezuges keine rechtserhebliche Rolle.

Das Verhalten des Beschuldigten gegenüber der Zeugin im Tatzeitraum entspricht – wie schon oben ausgeführt – nicht dem, was man sich von einem Beamten der Exekutive erwartet. Es ist nicht tolerierbar, dass ein Polizist, bei welchem es aufgrund privater Probleme zu einer Trennung bzw. einem „Beziehungsauflösung“ kommt, seine Expartnerin beharrlich verfolgt, nötigt und ihr gegenüber handgreiflich wird und dies alles unter Missachtung einer gerichtlichen Verfügung.

Diese Vorgangsweise widerspricht der dem Beamten auferlegten Verhaltenspflicht grundsätzlich, denn der Schutz der körperlichen Unversehrtheit gehört zu den Kernpflichten eines Polizisten, weshalb der besondere Funktionsbezug bejaht wird.

Der Beschuldigte rechtfertigte sich im Zuge der mündlichen Verhandlung mit seinen immens großen Verlustängsten und sehr großen Emotionen, sodass er in diesem Zustand nicht wahrgenommen hat, was er eigentlich mit diesem Verhalten anrichtete.

Dieser Umstand ist zwar vom menschlichen Aspekt verständlich, aber auch wenn – wie großteils in Beziehungsangelegenheiten – Emotionen jedes sachliche Denken überdecken oder gar unmöglich machen, darf dies nicht so weit entgleiten, dass es zu strafbarem Verhalten gegenüber dem Partner bzw. Expartner kommt.

Die Verteidigung vertrat die Ansicht, dass ein Verstoß gegen die gerichtliche Verfügung eine Zivilrechtsangelegenheit und diesbezüglich mit Freispruch vorzugehen wäre.

Diesem Argument wird seitens des Senates entgegengehalten, dass es zum Aufgabenbereich eines Exekutivbeamten gehört, bei derartigen Amtshandlungen, bei denen es um den Verstoß gegen eine gerichtliche Verfügung geht, einzuschreiten, sodass die conclusio daraus ist, dass der Beamte sohin gegen eine seiner Kernaufgaben verstoßen hat.

Zum Vorwurf des der Zeugin übermittelten Fotos wird angeführt, dass, wenn dieses auch nur für ein paar Sekunden auf WhatsApp zu sehen war, auch unter dem Tatbestand der beharrlichen Verfolgung zu subsumieren ist.

Da aber der Beamte glaubhaft sein Bedauern ausdrückte und auch einen Schreiben seiner Lebensgefährtin vorlegte, die darin anführte, dass jeder eine 2. Chance verdiene und sie dem Beschuldigten verziehen hätte, geht der Senat davon aus, dass mit einer Geldbuße im untersten Bereich das Auslangen zu finden sein wird.

Strafbemessungsgründe gemäß § 93 BDG: Strafbemessungsgründe gemäß Paragraph 93, BDG:

Gemäß § 93 Abs. 1 BDG ist das Maß für die Höhe der Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Zu berücksichtigen sind außerdem die bisherigen dienstlichen Leistungen, sowie sein Verhalten im Dienststand und die Qualität der bisherigen Dienstleistungen. Gemäß Paragraph 93, Absatz eins, BDG ist das Maß für die Höhe der Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Zu berücksichtigen sind außerdem die bisherigen dienstlichen Leistungen, sowie sein Verhalten im Dienststand und die Qualität der bisherigen Dienstleistungen.

Nach der jüngsten Judikatur des VwGH hat sich der Senat zudem ein umfassendes Bild des Beschuldigten zu machen und dann eine Prognose zu stellen, inwieweit und in welchem Ausmaß eine Bestrafung notwendig erscheint.

Eine Bestrafung muss grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zum Unrechtsgehalt der Verfehlungen stehen und muss spezial- und generalpräventiv erforderlich sein.

Der Beamte hat nicht nur seine Lebensgefährtin, mit der er sich mittlerweile wieder ausgesöhnt hat, genötigt und geohrfeigt, sondern auch mittels SMS beharrlich verfolgt und dabei gegen eine gerichtliche Verfügung verstoßen. Dies aus den Gründen Verlustängsten und Liebe, wie er bei der mündlichen Verhandlung versicherte.

Bei Gericht hat der Beamte bereits eine hohe Geldstrafe im Ausmaß von € 3.600,- bezahlt.

Der Beamte machte im Zuge der mündlichen Verhandlung einen glaubhaft zerknirschten Eindruck, er leistet durchschnittliche Arbeit und ist in seinem Arbeitsbereich des PAZ noch nicht disziplinar auffällig gewesen.

Als mildernd konnte die disziplinarrechtliche Unbescholtenheit und das reumütige Geständnis herangezogen werden, und vertrat der Senat der Ansicht, dass aufgrund der stattgefundenen Versöhnung und der Schuldeinsicht des Beamten mit der Verhängung einer Geldbuße das Auslangen zu finden sein wird.

Erschwerend war kein Umstand zu werten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2016

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at